

OVG Bautzen (3. Senat), Urteil vom 09.05.2019 - 3 A 751/18

Titel:

Jugendhilfe

Normenkette:

SGB VIII § 34 S. 1, § 41 Abs. 1 S. 1, § 93 Abs. 4 S. 1, § 94 Abs. 6

Amtliche Leitsätze:

1. Für die Berechnung des Einkommens von jungen Menschen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen bei vollstationären Leistungen i. S. v. § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII ist § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII heranzuziehen.
2. Ob die Ermessensregelung des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII eng oder weit auszulegen ist, bemisst sich nach allgemeinen Auslegungsregeln. Eine Auslegungsregel, nach der Ausnahmen von einem gesetzlichen Regelfall immer eng auszulegen sein sollen, besteht nicht.
3. Von § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII können auch Fälle erfasst sein, in denen die Tätigkeit mit den Zielen der gewährten Jugendhilfe übereinstimmt und diese unterstützt.

Rechtsgebiete:

Verwaltungsverfahren und -prozess, Sozialrecht

Schlagworte:

Einkommen, Heranziehung, Ermessen, Kostenbeitrag, vollstationäre Leistungen, Berechnung, Jugendhilfe

vorgehend:

VG Dresden, Urteil vom 18.04.2019 - 1 K 2114/16

Weiterführende Hinweise:

Revision zugelassen

ECLI:

ECLI:DE:OVGSN:2019:0509.3A751.18.00

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

3 A 751/18

1 K 2114/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau ...

vertreten durch Frau ...

- Klägerin -

- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt: ...

gegen

den Landkreis Sächsische Sch.-O.

vertreten durch den Landrat, S.hof 2/4, 0. P.

- Beklagter -

- Berufungskläger -

wegen

Kostenbeitrages

hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2019

am 9. Mai 2019

für Recht erkannt:

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. April 2018 - 1 K 2114/16 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

1Die Klägerin wehrt sich gegen die Erhebung eines monatlichen Kostenbeitrags in Höhe 101,19 € gemäß § 91 ff. SGB VIII für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016.

2Die am 1993 geborene Klägerin erhielt in dem fraglichen Zeitraum Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII als junge Volljährige zur Nachbetreuung. Sie leidet bei einem Grad der Behinderung von 60 an einer geistigen Behinderung, an Anpassungs- und dissoziativen Störungen, Persönlichkeitsstörungen, einer leichten Intelligenzminderung sowie symptomatischer Epilepsie. Sie wird von einer Berufsbetreuerin betreut. Die Klägerin wohnte bislang in einem Wohnheim für behinderte Menschen in P... Seit Dezember 2014 arbeitet sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (künftig: Behindertenwerkstatt) der A... gGmbH (künftig: AWO). Der K... Sachsen (KSV) trägt die Kosten hierfür. In § 5 des hierzu abgeschlossenen Werkstattvertrags vom 2014 wurden hierfür ein Arbeitsentgelt sowie ein Arbeitsförderungsgeld vereinbart. Die Klägerin erzielte ab Dezember 2014 Entgelte zwischen 103,00 und 111,00 €, im Juni sowie im November aufgrund von Einmalzahlungen ein erhöhtes Entgelt. Die nach Abzug eines „Kostenbeitrags“, der vom KSV einbehalten wurde, ausgezahlten Beträge lagen zwischen 85,81 und 90,33 €, in den Monaten Juni und November höher. Der vom KSV einbehaltene Kostenbeitrag wurde später an den Beklagten ausgezahlt. Nachdem die Klägerin auf entsprechende Anfrage des Jugendamts des Beklagten vom 3. Dezember 2015 Einkommensnachweise übersandt hatte, setzte der Beklagte mit Leistungsbescheid vom 15. Februar 2016 den monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 101,19 € ab dem 1. Dezember 2014 (Nr. 1 des Bescheids) und für den Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 28. Februar 2016 eine Nachzahlung in Höhe von 1.517,85 € (Nr. 2) fest. Der Bescheid stützt sich auf § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 6 SGB VIII sowie die Kostenbeitragsverordnung i. V. m. § 94 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII. Die Beträge errechnen sich aus einem vom Beklagten angesetzten Einkommen in Höhe von 134,92 € abzüglich 25% (33,73 €), aus der sich ein Kostenbeitrag in Höhe von 101,19 € ergibt. Auf den Widerspruch der Betreuerin, die darauf verwies, dass im November 2015 wegen des an den KSV überwiesenen Einbehalts nur ein Nettoverdienst in Höhe von 88,61 € ausgezahlt worden sei, wurde der Leistungsbescheid mit Widerspruchsbescheid vom 22. August 2016 abgeändert. Die Nr. 1 des Leistungsbescheids wurde aufgehoben und, ausgehend von den jeweiligen monatlichen Auszahlungsbeträgen an die Klägerin, wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016 Kosten in Höhe von 75% davon, demnach zwischen 66,46 und 67,74 €, für die Monate Juni sowie November ausgehend von den Einmalzahlungen in entsprechender Höhe festgesetzt. Der Gesamtbetrag für die Nachzahlung wurde auf 1.373,95 € vermindert. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass der der Berechnung zugrunde liegende Nettolohn der Klägerin um einen weiteren Betrag zu vermindern gewesen sei, der an den KSV überwiesen worden sei.

3Die Klägerin hat am 27. September 2016 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie vorgetragen, dass ihr ein Schonvermögen in Höhe von 2.600,00 € zu belassen sei. Für sie stelle die Nachforderung einen erheblichen finanziellen Einschnitt in ihre Lebensführung und damit eine besondere Härte gemäß § 90 SGB XII dar. Sie habe nur etwa 1.000,00 € auf ihrem Konto zur Verfügung. Sie sei davon ausgegangen, dass es mit dem an den KSV abgeführten Kostenbetrag sein Bewenden habe und

dass ein solcher Beitrag nur einmal und nicht für ein- und dieselbe Sache in verschiedener Höhe gefordert werden könne. Zudem sei der konkrete Kostenbeitrag unzutreffend berechnet worden.

4Sie hat beantragt,

den Bescheid vom 15. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. August 2016 aufzuheben.

5Der Beklagte hat beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

6Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Kostenbeitrags sei gemäß § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person erzielt habe, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahmen vorangehe. Da die Klägerin aber ihre Tätigkeit erst im Dezember 2014 begonnen habe, sei diese Regelung nicht anwendbar. Vielmehr sei nach der Rechtsprechung das laufende Einkommen der Klägerin zugrunde zu legen. Dem entgegenstehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Cottbus (Urt. v. 3. Februar 2017 - 1 K 568/16 -), wonach in einem Ausbildungsjahr, in dem erstmals Einkommen erzielt worden sei, kein Kostenbeitrag erhoben werden könne, überzeuge nicht. § 93 Abs. 4 SGB VIII werde durch die Sonderregelung des § 94 Abs. 6 SGB VIII verdrängt. Daraus ergebe sich, dass junge Menschen zu den Kosten voll-stationärer Leistungen nur nach den dortigen Maßgaben herangezogen werden könnten. Auch die weiteren Regelungen in § 94 Abs. 6 SGB VIII unterschieden sich deutlich von den Regelungen nach §§ 92 und 93 SGB VIII. Die Regelung des § 93 Abs. 4 SGB VIII, die das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Beschlusses über die Gewährung von Prozesskostenhilfe herangezogen habe, ziele mit der Bildung des durchschnittlichen Einkommens auf zu Unterhalt verpflichtete Eltern oder Ehepartner von Leistungsberechtigten ab, um insbesondere bei Selbständigen bestehende Unklarheiten bei einem stark schwankenden Einkommen als Bemessungsgrundlage zu beseitigen. Auf junge Menschen, die vollstationäre Leistungen in Einrichtungen oder Pflegefamilien erhielten, passe die gesetzgeberische Intention entgegen nicht. Die Regelung zum Durchschnittsbetrag des Einkommens aus dem vorangegangenen Kalenderjahr widerspreche auch dem zum sozialhilferechtlichen Einkommen entwickelten Grundsatz, dass es auf die jeweilige monatliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen bezogen auf den Zeitraum der Leistungsbewilligung ankomme. § 93 Abs. 4 SGB VIII solle für den jungen Menschen nicht zur Folge haben, ihn teilweise von Kostenbeiträgen freizustellen. Er habe nach der Gesetzesbegründung ausschließlich die Funktion einer Rechnungserleichterung. Der festgesetzte Kostenbeitrag stelle auch keine besondere Härte für die Klägerin dar. Er sei dadurch entstanden, dass die Betreuerin der Klägerin trotz ständiger Nachfrage durch den Beklagten ihrer Verpflichtung zur Mitteilung gemäß § 60 Abs. 1 SGB I nicht nachgekommen sei. Mit der Durchsetzung des aufgelaufenen

Kostenbeitrags komme die Klägerin nicht in eine finanzielle Notlage, denn der Barbetrag und das Bekleidungsgeld blieben unangetastet.

7Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. April 2018 (1 K 2114/16) der Anfechtungsklage stattgegeben und den Bescheid vom 15. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. April 2016 aufgehoben. Die Berufung hat es zugelassen.

8Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass zwar zu Recht Einigkeit zwischen den Beteiligten darüber bestehe, dass die Klägerin für den streitgegenständlichen Zeitraum als Empfängerin von Leistungen nach §§ 41, 34 SGB VIII gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2, § 91 Abs. 1 Nr. 8 und 5 b SGB VIII grundsätzlich kostenbeitragspflichtig sei. Derartige Beiträge würden gemäß § 92 Abs. 2 SGB VIII durch Leistungsbescheid festgesetzt. Die Klägerin sei gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII aus ihrem Einkommen heranzuziehen.

9Die gegenständlichen Beiträge seien aber rechtswidrig festgesetzt worden. Da die Einnahmen aus der Werkstatttätigkeit der Klägerin gemäß § 5 Abs. 1 des Werkstattvertrags als Arbeitsentgelt und damit grundsätzlich zweckfrei gewährt würden, fielen sie zwar nicht unter § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, wonach Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen zählen und unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen seien. Hier stelle sich das Arbeitsentgelt als bloße Gegenleistung für die geleistete Arbeit dar und verfolge als reine Geldleistung keine auf die Entwicklung der Persönlichkeit gerichteten Ziele. Dem Entgelt komme auch keine unterhaltssichernde Zweckbestimmung zu. Dies folge aus dem Werkstattvertrag sowie § 219 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX, wonach dem behinderten Menschen ein der Leistung angemessenes Arbeitsentgelt geboten werde. Dieser Betrag orientiere sich gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX an der Höhe des Ausbildungsgeldes. Mit der Anknüpfung an ein Ausbildungsgeld werde lediglich der Betrag festgelegt, der als Gegenleistung für die Tätigkeit in der Werkstatt mindestens zu gewähren sei. Dies gelte auch für das von der AWO gemäß § 5 Abs. 2 des Werkstattvertrags i. V. m. § 59 Abs. 1 SGB IX an die Klägerin ausgezahlte Arbeitsförderungsgeld. Diese Regelung diene dem Zweck, die Werkstätten finanziell zu entlasten und es ihnen zu ermöglichen, den Beschäftigten höhere Arbeitsentgelte zu zahlen. Der Beklagte habe die Einnahmen der Klägerin damit zu Recht als Einkommen i. S. v. § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII berücksichtigt und hinsichtlich des Umfangs § 94 Abs. 6 SGB VIII angewandt.

10Allerdings habe er sein ihm nach § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII eingeräumtes Ermessen nicht ausgeübt. Hiernach könne ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von dessen Erhebung abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stamme, die dem Zweck der Leistung diene. Dies sei hier der Fall, denn die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt diene vor allem auch der Förderung einer selbständigen Lebensweise sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Klägerin (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Hierauf werde

auch in § 2 Abs. 1 des Werkstattvertrags hingewiesen, wonach die Klägerin durch die Werkstatt ihre Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit entwickeln und dabei ihre Persönlichkeit weiterentwickeln solle. Durch die in § 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII beispielhaft genannten Tätigkeiten im sozialen oder kulturellen Bereich werde die weitgefasste Zweckdienlichkeit in § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII nicht eingeschränkt. Die der Klägerin ausgezahlten Gelder seien nach dieser Regelung grundsätzlich zu belassen. Entsprechende Ermessenserwägungen habe der Beklagte nicht getroffen.

¹¹Für die künftige Sachbehandlung werde darauf hingewiesen, dass die Berechnung auch unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 SGB VIII vorgenommen worden sei. Nach der allgemeinen Berechnungsvorschrift des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sei grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem Kalenderjahr der Leistung vorangehe. Dies gelte auch für einen Fall wie hier, in dem im Vorjahr der Leistung nahezu kein Einkommen erzielt worden sei. Hierfür spreche der eindeutige Wortlaut. Eine dem Gesetzeswortlaut widersprechende ausnahmsweise monatsweise Berechnung vermöge nicht zu überzeugen. Dies habe der Gesetzgeber bei Schaffung der Vorschrift in Kauf genommen.

¹²Mit seiner Berufung verfolgt der Beklagte sein Ziel der Klageabweisung weiter. Er rügt, dass der Tatbestand des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII überdehnt werde, wenn jedwede Tätigkeit, die auch der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung diene und für die eine Vergütung gezahlt werde, zu der Möglichkeit führe, im Ermessensweg von der Erhebung eines Kostenbeitrags abzusehen. Die Vorschrift müsse einschränkend ausgelegt werden. Denn praktisch diene jede vergütete Arbeitstätigkeit auch dem Zweck der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung. Die Anreizfunktion spreche gerade dafür, dass eine Ermessensentscheidung über das Behaltendürfen von Einkommen nur für solche Tätigkeiten in Betracht komme, in denen nicht bereits ohnehin und typischerweise positiver Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung, Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung genommen werde, sondern die ein darüber hinausgehendes persönliches Engagement erkennen ließen. Dies würde durch die Regelung des § 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII beispielhaft bestätigt. Die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt allein eröffne eine solche Ermessensentscheidung nicht. Im Übrigen vertrete der Beklagte weiterhin die Auffassung, dass § 94 Abs. 6 SGB VIII als *lex specialis* § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII verdränge und damit Grundlage der Berechnung sei.

¹³Er beantragt daher,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. April 2018 (1 K 2114/16) abzuändern und die Klage abzuweisen.

14

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Sie bezieht sich auf die verwaltungsgerichtliche Ausführungen und verweist darauf, dass der Beklagte sein nach § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII eingeräumtes Ermessen nicht ausgeübt habe. Außerdem sei dem Verwaltungsgericht beizupflichten, dass § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII durch dessen Satz 3 keine Einschränkung erfahre. Auch verstoße die Berechnung gegen § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt habe.

16 Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten, die Verfahrensakte 1 K 2114/16 sowie die vorliegende Verfahrensakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

17 Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage gegen den Leistungsbescheid vom 15. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. August 2016 zu Recht stattgegeben. Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

18 Der streitgegenständliche Leistungsbescheid kann sich zwar auf § 92 Abs. 2 SGB VIII stützen. Hiernach kann die Klägerin als junge Volljährige i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und als Empfängerin einer vollstationären Leistung gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2, § 91 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 5 b, § 34, § 41 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform) grundsätzlich aus ihrem Einkommen zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Da die der Klägerin gewährten Geldleistungen auch ein Arbeitsentgelt darstellen, zählen sie zum Einkommen und sind damit berücksichtigungsfähig (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

19 1. Der Beklagte hat für die Berechnung des Einkommens der Klägerin allerdings zu Unrecht nicht § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII herangezogen.

20 Gemäß dieser Vorschrift ist für die Berechnung des Einkommens das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das die kostenpflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, das dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Diese Berechnungsmethode ist auch im vorliegenden Fall heranzuziehen und wird insbesondere nicht durch eine speziellere Regelung in § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Folgendem.

21 1. Sowohl die grammatikalische als auch die systematische Auslegung der Vorschrift ergibt, dass sich die Berechnung des Einkommens nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII richtet.

22 Die Regelung bezieht sich auf das Monatseinkommen der „kostenbeitragspflichtigen Person“, mithin auf jeden, der gemäß § 92 SGB VIII herangezogen werden kann, also auch auf einen jungen Volljährigen i. S. v. § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang von einem

„Kostenbeitragspflichtigen“ spricht, ergibt sich etwa aus § 92 Abs. 3 SGB VIII, der Mitteilungspflichten gegenüber dem „Pflichtigen“ regelt. Demgegenüber enthält § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII keine abweichende Regelung, da mit der Festlegung, dass u. a. junge Menschen (vgl. hierzu § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben, ohne weiteres auf das von § 93 SGB VIII erfasste Einkommen abgestellt werden kann. Soweit § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII eine Regelung hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der in § 93 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Beträge enthält, ist geklärt, dass damit nur die Anwendbarkeit von § 93 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen ist, wonach vom Einkommen „Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person“ wenigstens zu 25 Prozent (§ 93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII), im Einzelfall auch höher (Sätze 3 und 4), abzuziehen sind. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber eine doppelte Berücksichtigung der 25 Prozent, um die das heranzuziehende Einkommen sonst zu vermindern wäre (vgl. einerseits § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII, andererseits § 93 Abs. 3 SGB VIII), vermieden (s. hierzu näher Stähr, in: Hauck, SGB VIII, Kommentar, Loseblattsammlung Stand: November 2018, § 94 Rn. 29).

23 Auch die Regelungssystematik lässt nicht erkennen, dass § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII wegen seiner Spezialität die Heranziehung des Berechnungsmaßstabs in § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII verhindern könnte.

24 Hierzu hat das Verwaltungsgericht Hannover, dem sich der Senat anschließt, Folgendes ausgeführt (Urt. v. 14. Dezember 2018 - 3 A 7642/16 -, juris Rn. 19 ff.):

„In der Gesamtschau der die Heranziehung zu Kostenbeiträgen für (teil-)stationäre Maßnahmen und Leistungen regelnden §§ 91-94 SGB VIII ergibt sich eine klare systematische Struktur dieses Regelungsbereiches. Die Prüfung und Festsetzung eines Kostenbeitrags vollzieht sich danach in vier Schritten, wobei jeder Schritt in einem eigenen Paragraphen geregelt wird. Welcher Prüfungsschritt in der jeweiligen Norm geregelt wird, ist dabei in den amtlichen Überschriften der Normen jeweils benannt. Auf der ersten Ebene legt das Gesetz danach die kostenbeitragspflichtigen Maßnahmen als solche fest (§ 91 SGB VIII). Auf der zweiten Ebene erfolgt die Bestimmung der für eine Kostenheranziehung in Betracht kommenden Personen und werden grundlegende verfahrensrechtliche Anforderungen an eine Heranziehung normiert (§ 92 SGB VIII). Die dritte Ebene befasst sich mit der Ermittlung des für die Heranziehung im Einzelfall zu Grunde zu legenden Einkommens (§ 93 SGB VIII). Auf der vierten Ebene schließlich regelt das Gesetz den Umfang der Heranziehung aus dem Einkommen (§ 94 SGB VIII). Die Normenfolge spiegelt damit auch die grundsätzliche Reihenfolge der durchzuführenden Prüfungsschritte wider. Im Verhältnis von § 93 SGB VIII zu § 94 SGB VIII ergibt sich dabei, dass nach § 93 SGB VIII zunächst das Einkommen der Höhe nach zu bestimmen ist, das für den abschließenden Verfahrensschritt, die Festlegung des konkret festzusetzenden Kostenbeitrags, maßgeblich ist. Steht dieses Einkommen fest, erfolgt daraus nach Maßgabe des § 94 SGB VIII die Bestimmung des Umfangs der Heranziehung.

Hierzu normiert § 94 SGB VIII binnensystematisch in den Absätzen 1 - 4 eine Reihe von Grundregeln, um sodann in Absatz 5 für den letzten Schritt, die Bestimmung der konkreten Kostenbeitragshöhe, zunächst auf die Anwendung der Kostenbeitragsverordnung zu verweisen. Hiervon trifft das Gesetz anschließend und somit auch binnensystematisch konsequent platziert in Absatz 6 eine abweichende Regelung für die leistungsbegünstigten jungen Menschen selbst, indem - anders als nach Absatz 5 i. V. m. der Kostenbeitragsverordnung - der Umfang der Heranziehung im Gesetz selbst abschließend festgelegt wird.“

25 Diese Feststellungen werden auch vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (künftig: DIJuF) gestützt, das in seinem Gutachten über die Kostenbeteiligung junger Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII (JAmt 2013, 514 [515]) die oben wiedergegebene Sichtweise bestätigt.

261.2 Auch eine an Sinn und Zweck orientierte einschränkende Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere ergeben sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift keine Anhaltspunkte, die eine Abweichung von dem Wortlaut der Regelung gebieten würden.

27(1) Ziel jeder Gesetzesauslegung ist die Ermittlung des objektivierte Willens des Gesetzgebers, wie er sich insbesondere aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang der Vorschrift ergibt (BVerfG, Urt. v. 21. Mai 1952 - 2 BvH 2/52 -, juris). Die Motive und Vorstellungen der gesetzgebenden Körperschaften oder deren Mitglieder können insoweit berücksichtigt werden, als sie im Gesetz selbst einen hinreichenden Ausdruck gefunden haben (BFH, Urt. v. 18. Mai 1994 - I R 84/93 -, juris Rn. 27 m. w. N.).

28 Ob ein Gesetz mit eindeutigem Wortlaut überhaupt der Auslegung zugänglich ist (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1978 - 1 BvR 84/74 -, juris Rn. 27), ist fraglich. Jedenfalls muss ein vom Wortlaut abweichender gesetzgeberischer Wille klar erkennbar sein (BFH, a. a. O. Rn. 30 f. m. w. N.).

29(2) Das ist nicht der Fall. Das mit der Regelung verfolgte gesetzgeberische Ziel lässt die vom Beklagten vertretene Auffassung nicht eindeutig erkennen.

30 Die Vorschrift des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in der aktuellen Form gilt seit dem 3. Dezember 2013. Die gesetzgeberische Zielsetzung der Novelle wird in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/13023, S. 15, v. 10. April 2013) wie folgt umrissen:

„Die Anfügung des neuen Absatzes 4 dient der Klarstellung, welcher Zeitraum für die Berechnung des Einkommens zu betrachten ist:

Aus einem Jahreseinkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen zu ermitteln. Die Bildung des Durchschnitts verhindert eine Benachteiligung selbstständig erwerbstätiger Kostenbeitragsschuldner gegenüber unselbstständig erwerbstätigen Kostenbeitragsschuldner. Denn häufig ist selbstständige Tätigkeit durch hohe Schwankungen beim Umsatz gekennzeichnet. In Monaten, in denen hohe Einnahmen anfallen, stehen den Einkünften nicht zwangsläufig die damit

verbundenen Ausgaben gegenüber. So treten Unternehmerinnen und Unternehmer oftmals in Vorleistung, die Einnahmen fallen dann zu einem späteren Zeitpunkt an. Bei strenger monatsweiser Betrachtung der Einkommenssituation müssten Selbstständige damit rechnen, in dem Monat, in dem sie eine Einnahme erzielen, mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenbeitrag belastet zu werden, weil die mit der Einnahme verbundenen Ausgaben in einem anderen Monat angefallen sind. Die mit der Einkommenserzielung verbundenen Ausgaben könnten sie nicht zwingend einkommensmindernd geltend machen, weil sie in einem Monat fällig werden, in denen die Ausgaben über den Einnahmen liegen.

Grundsätzlich wird das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres berechnet, das dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe vorangeht. So kann zeitnah zur Leistung oder Maßnahme der Kostenbeitrag erhoben werden. Die mit den Kostenbeiträgen bezweckte Entlastung der Kommunen kann unmittelbar auf ihre Belastung folgen, denn gegenüber den Jugendhilfeleistungserbringern werden die Kosten regelmäßig monatlich abgerechnet. Bei einer mehrjährigen Leistung oder Maßnahme ist eine jährliche Neuberechnung des Einkommens und damit eine jährliche Aktualisierung des Kostenbeitrags sichergestellt.

Um zu verhindern, dass eine kostenbeitragspflichtige Person unangemessen belastet wird, besteht für sie die Möglichkeit, nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Leistung oder Maßnahme geltend zu machen, dass das durchschnittliche Monatseinkommen im abgelaufenen Jahr geringer war als im Jahr davor und deshalb maßgeblich sein soll. Es findet dann eine Neuberechnung des Einkommens auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse statt, die ggfs. zu einer Abänderung des ursprünglich ermittelten Kostenbeitrags führt. Zu viel gezahlte Beiträge sind dann zu erstatten. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, geschieht eine solche Neuberechnung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der oder des Betroffenen.“

31 Diese Gesetzesbegründung lässt zwar erkennen, dass Anlass für die Gesetzesänderung die oftmals schwankende Einkommenssituation bestimmter Erwerbstätiger und die damit einhergehenden Belastungen des Betroffenen waren. Eine diesbezügliche Einschränkung des Anwendungsbereichs hat allerdings im Gesetzeswortlaut, wie gesehen, keinerlei Niederschlag gefunden. Vielmehr ging anscheinend der Gesetzgeber selbst davon aus, dass - vielleicht um des Schutzes insbesondere von Unternehmern - eine generelle Ermittlungsregel geschaffen werden sollte. Dies folgt aus Formulierungen wie „grundsätzlich wird (...)“ und „Aus dem Jahreseinkommen (...) ist zu ermitteln“. Eine eindeutige Auslegung im Sinne der Auffassung des Beklagten lässt sich hieraus aber nicht ableiten (so auch VG Hannover a. a. O.). Insbesondere finden der vom Beklagten aufgeworfene Gedanke der „Anreizfunktion“ und weitere pädagogische Gründe keine Erwähnung in der Gesetzesbegründung, geschweige denn in dem maßgeblichen Gesetzestext.

32Auch aus der geplanten, aber bislang noch nicht umgesetzten Gesetzesänderung des § 94 Abs. 6 SGB VIII im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (zur geplanten Änderung BT-Drs. 18/12330, S. 23 sowie S. 67 f.) lässt sich schon deshalb nichts Gegenteiliges entnehmen, weil dort der Anwendungsausschluss des § 93 Abs. 4 SGB VIII im Anwendungsbereich des § 94 Abs. 6 SGB VIII nicht als Klarstellung bezeichnet wird. Daher lässt sich das Gesetzesvorhaben eher so interpretieren, dass der Gesetzgeber die teilweise als defizitär empfundene Gesetzeslage für die Zukunft mit einer umfassenden Neuregelung abzuändern gewillt ist. Dies bestätigt das oben gefundene Auslegungsergebnis (VG Hannover a. a. O.).

33Soweit das Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF, JAmt 2013, 514) bei seiner teleologischen Auslegung davon ausgeht, dass die von der mittlerweile herrschenden Meinung vertretene Auffassung zu wenig sinnvollen Ergebnissen käme, weil es für die betroffenen jungen Menschen unmittelbar deutlich werden müsse, dass sie mit ihrem selbst erworbenen Einkommen zu den Kosten für ihre Unterbringung beitragen müsse (so VG Gera, Beschluss vom 2. September 2015 - 6 E 526/15 Ge -, juris Rn. 43; so auch Stähr, a. a. O. § 93 Rn. 8g; offen gelassen von Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 94 Rn. 26 a. E.; ohne weitere Begründung vgl. Nr. 8.9.1 „Einkommenszeitraum“ Sätze 1 und 2 der „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII - Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII“ der „bundesarbeitsgemeinschaft landesjugendämter“ v. 4. Mai 2018), führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Auch das Gutachten sieht das Grundproblem der gesetzlichen Regelung nämlich darin, dass es der Gesetzgeber zur Berücksichtigung der Einkommenssituation von Selbständigen für angezeigt gehalten hat, die Einkommensermittlung bei allen kostenbeitragspflichtigen Personen auf den Vorjahreszeitraum umzustellen. Dazu zitiert es aus einer Antwort des zuständigen Bundesministeriums auf eine Email-Anfrage, wonach „der Sinn und Zweck dieser neuen Regelung (Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit) ins Leere gehen (würde), wenn auch bei jungen Menschen gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII (neu) das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wäre. Außerdem hat der Gesetzgeber von einem Verweis in § 94 Absatz 6 SGB VIII auf § 93 Absatz 4 SGB VIII (neu) abgesehen.“ Allerdings muss auch das DIJuF konstatieren (a. a. O. [515]), dass es zwar wünschenswert wäre, so vorzugehen, dem aber „immer noch die Rechtssystematik gegenüber(steht) und der Umstand, dass in der Gesetzesbegründung die nachgeschobenen Überlegungen nicht angestellt bzw. zumindest nicht dokumentiert wurden und somit bei der Auslegung nicht herangezogen werden können.“

342. Ist mithin die Einkommensermittlung der Klägerin fehlerhaft vorgenommen worden, wäre es an sich für den Senat möglich, auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatseinkommens in dem Jahr 2015 wenigstens für das Jahr 2016 eine Neuberechnung vorzunehmen. Hieran sieht sich der Senat allerdings gehindert, weil der Beklagte auch gegen § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII verstoßen hat, indem er das hiernach eröffnete Ermessen nicht ausgeübt hat. Dies führt gemäß §

114 VwGO zu einem nicht heilbaren Fehler und damit zur Rechtswidrigkeit des Leistungsbescheids (vgl. nur OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. März 2019 - 10 ME 37/19 -, juris Rn. 12).

352.1 Gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII haben bei vollstationären Leistungen junge Menschen (...) nach Abzug der in § 93 Absatz 2 SGB VIII genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht, sondern das soziale oder kulturelle Engagement.

36 Auch der hier maßgebliche § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII ist Folge des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes und wurde mit Wirkung vom 3. Dezember 2013 in Absatz 6 aufgenommen.

372.2 Zur Auslegung des hier maßgeblichen Satzes 2 ist wiederum zunächst auf den Wortlaut abzustellen.

38 Ob das Einkommen hiernach aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der (Jugendhilfe-)Leistung (hierzu Wiesner, a. a. O. Rn. 27) dient, ist mangels weiterer gesetzlicher Vorgaben unter Heranziehung aller verfügbaren Umstände des Falls abzuklären. Der Inhalt des über die Tätigkeit abgeschlossenen (Arbeits-)Vertrags ist, worauf auch das Verwaltungsgericht zutreffend abgestellt hat, wegen der ihm innewohnenden rechtlichen Verbindlichkeit dabei von wesentlicher Bedeutung.

39 Die beispielhafte Aufzählung von privilegierten Tätigkeiten in Satz 3 ermöglicht, anders als der Beklagte meint, keine Eingrenzung der von Satz 2 erfassten Fälle. Dass die diesem Satz aufgeführten Tätigkeiten allesamt nur dann von Bedeutung sein sollen, wenn sie auf einem besonderen Engagement des Betroffenen beruhen, ist nicht erkennbar. Auch wäre ein solches Tatbestandsmerkmal nicht praktikabel. Denn wann ein besonderes Engagement „im Vordergrund steht“, ist kaum objektivierbar und wäre von der persönlichen Vorstellung des zuständigen Behördenmitarbeiters oder der Betreuungspersonals abhängig. Auch kann von einem Engagement schon dann gesprochen werden, wenn sich der Betroffene vertraglich auf eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt einlässt, für deren wöchentlich 40stündige Dauer mit etwas mehr als 100 Euro brutto kaum mehr als ein Anerkennungsentgelt ausgezahlt wird. Vielmehr wird man dem Satz 3 nur insoweit ein Abgrenzungskriterium entnehmen können, als dort festgelegt ist, dass die Tätigkeit nicht vorrangig zum Lebenserwerb, sondern aus anderen, sozial oder kulturell anerkanntswerten Zielen ausgeübt wird. Dies ist etwa wie hier dann der Fall, wenn das ausgezahlte Entgelt ein eigenständiges Leben ersichtlich nicht ermöglicht.

40Daher können vom Wortlaut des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII auch Fälle erfasst sein, in denen die Tätigkeit mit den Zielen der gewährten Jugendhilfe übereinstimmt und diese unterstützt (Stähr, a. a. O. § 94 Rn. 33).

412.3 Auch die an den unter Nr. 1.2 aufgeführten Maßgaben orientierte Auslegung nach Sinn und Zweck führt zu keinem anderen Ergebnis.

42(1) Die Gesetzesbegründung zu Absatz 6 (BT-Drs. a. a. O.) lautet wie folgt:

„Nach bisheriger Rechtslage hatten die Jugendämter keinen rechtlichen Spielraum, um in besonderen Fällen von der Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationärer Unterbringung absehen zu können. Eine Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher kann jedoch in Einzelfällen zu dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Widerspruch stehen, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag läuft es zuwider, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für eine Tätigkeit genommen wird, die gerade dem (pädagogischen) Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Hierzu gehören Tätigkeiten, in denen der junge Mensch Eigeninitiative ergreift und sich verantwortungsbewusst gegenüber seinem Leben und seiner Zukunft zeigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der junge Mensch besonderes gesellschaftliches Engagement zum Beispiel in Form einer ehrenamtlichen Tätigkeit übernimmt. Ausdruck besonderer Eigenverantwortung mit Blick auf das Ziel der Verselbständigung kann aber beispielsweise im Einzelfall auch die Übernahme einer Tätigkeit als Zeitungsbote zur Finanzierung des Führerscheins sein.

Durch die neue Regelung können Jugendämter im Rahmen ihres Ermessens darüber entscheiden, bei jungen Menschen in stationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien von der Kostenheranziehung aus einem Einkommen abzusehen. Voraussetzung ist, dass sie das Einkommen im Rahmen einer Tätigkeit erworben haben, die im besonderen Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient (zum Beispiel der Übernahme von Eigenverantwortung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen oder der Verselbständigung). In Bezug genommen sind hier Fälle, in denen die Heranziehung des jungen Menschen zu den Kosten dem Ziel der Hilfe widersprechen und der Zweckbestimmung der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen entgegenlaufen würde. Dies ist insbesondere bei Aufwandentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Honoraren für Tätigkeiten im sozialen oder kulturellen Bereich der Fall, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern vielmehr das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.

Bei konkreter Gefährdung der Zielerreichung kommt eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht.“

43Hiernach ist also schon dann Ermessen auszuüben, wenn sonst dem jungen Menschen die oftmals geringe finanzielle Anerkennung für eine Tätigkeit genommen wird, die gerade dem pädagogischen Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Diese

Vorgabe entspricht ohne weiteres dem Ergebnis, wie es sich unter Heranziehung des Wortlauts ergibt.

44 Die Begründung für den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (zur geplanten Änderung BT-Drs. 18/12330, S. 23 sowie S. 67 f.) enthält hierzu nur geringfügige Abweichungen. Selbst wenn hier erstmals davon die Rede ist, dass „Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren“ und dass es diesem Auftrag widerspräche, „wenn jungen Menschen die (ggfl. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird“, folgt aus dieser Verengung auf ein besonderes gesellschaftliches Engagement für das gefundene Ergebnis nichts anderes, da nach dem Gesetzentwurf die vormaligen Ermessensregelungen durch konkrete Vorgaben (§ 94 Abs. 6 neu, vgl. BT-Drs., a. a. O. S. 22 f.) ersetzt werden sollen.

45(2) Auch der Vorhalt des Beklagten, dass mit einer solchen Auslegung die Ermessensausübung bei Tätigkeiten in einer Behindertenwerkstatt der Regelfall würde, greift nicht durch.

46 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auch die Interpretation von „Ausnahmevorschriften“ den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen folgt. Daher ist auch bei solchen Vorschriften je nach der ihnen innewohnenden Zweckrichtung eine einschränkende oder ausdehnende Auslegung möglich (BVerwG, Urt. v. 7. November 1995 - 9 C 73/95 -, juris Rn. 20 ff., insb. Rn. 24 m. w. N.). Ob daher die Ermessensregelung des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII eng oder weit auszulegen ist, bemisst sich nach den allgemeinen Auslegungsregeln. Eine Auslegungsregel, nach der Ausnahmen von einem gesetzlichen Regelfall immer eng auszulegen sein sollen, besteht hingegen nicht. Dies vorausgesetzt führt die Auslegung aber zu dem oben gefundenen Ergebnis.

47 Im Übrigen ist auch die Analyse des Beklagten unzutreffend. Denn selbst dann, wenn alle Tätigkeiten in einer Behindertenwerkstatt unter die Ermessensregelung fallen würden, wäre der Anwendungsbereich der gesetzlichen Abzugsregel von 75% des Einkommens gemäß § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII noch erheblich, weil hiervon alle vollstationären Leistungen i. S. v. § 91 Abs. 1 SGB VIII erfasst sind. Denn es sind viele Konstellationen denkbar, in denen eine vollstationäre Leistung gewährt wird, der Empfänger dieser Leistung aber einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, die marktüblich vergütet wird. So hat der Beklagte in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung auf Leistungsempfänger verwiesen, die eine Lehre absolvieren.

48 2.4 Das Verwaltungsgericht hat die Voraussetzungen für die Ermessensausübung gemäß § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII zutreffend bejaht.

49 Nach § 2 des Werkstattvertrags (Leistungen der Werkstatt) ermöglicht es die Werkstatt dem Beschäftigten, durch berufliche Bildungsmaßnahmen und durch eine

geeignete Beschäftigung seine Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei seine Persönlichkeit weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 1). Die Werkstatt ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie bietet industrienaher Arbeitsbedingungen und zielt auf eine umfassende Förderung der Mitarbeiter hin (§ 2 Abs. 2). Der Beschäftigte wird gemäß seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in Abhängigkeit der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet (§ 2 Abs. 3). Hierzu wird ein individueller Bildungsplan erstellt (§ 2 Abs. 4 Satz 1). Die Werkstatt leistet arbeitsbegleitende Maßnahmen als Hilfen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Erreichung der vorgenannten Ziele (§ 2 Abs. 5).

50Hieraus ergibt sich zusammenfassend, dass die Tätigkeit der Klägerin in der Behindertenwerkstatt zum einem wesentlichen Teil dazu dient, ihr eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. § 34 Satz 2, § 41 SGB VIII), und ist damit eine Tätigkeit, die der ihr gewährten Jugendhilfeleistung dient.

51Da der Beklagte nicht erkannt hat, dass ihm insoweit Ermessen offensteht, leidet der Leistungsbescheid an einem Mangel, der seine vollständige Aufhebung nach sich zieht. Dafür, dass wegen des äußerst geringen Auszahlungsbetrags das auszuübende Ermessen auf Null reduziert wäre und - was nach § 94 Abs. 6 Satz 2 2. Alt. SGB VIII ausdrücklich möglich ist - hier gänzlich von der Heranziehung abzusehen ist, spricht vorliegend zwar Einiges. Diese Frage muss aber angesichts des festgestellten Ermessensnichtgebrauchs nicht beantwortet werden.

52Nach alledem ist die Berufung des Beklagten daher zurückzuweisen.

53Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens (§ 188 Satz 2 VwGO) trägt der Beklagte (§ 154 Abs. 2 VwGO).

54Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil die Rechtssache mangels höchstrichterlicher Klärung der Auslegung von § 93 Abs. 4 Satz 1, § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII grundsätzliche Bedeutung hat.

Zitiervorschlag:

OVG Bautzen Urt. v. 9.5.2019 – 3 A 751/18, BeckRS 2019, 9909